AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

20. Oktober 1961 Nr. 5784

Die Einwohnergemeinde Hessigkofen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan im Bereiche der Liegenschaft der landwirtschaftlichen Genossenschaft Bucheggberg zur Genehmigung. Die Auflage dieses Planes wurde bedingt durch den vorgesehenen Silobau der Genossenschaft, dessen Bauhöhe die in § 15 des kant. Normalbaureglementes festgelegte Gesamthöhe wesentlich überschreitet. Die Grundstücke der Genossenschaft wurden in eine Wohn- und Gewerbezone eingereiht. Im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben drängt sich ferner eine lokale Verlegung der Kantonsstrasse in diesem Gebiet auf, aus welchem Grunde auch dieses Vorhaben planlich geregelt wurde.

Die öffentliche Auflage des speziellen Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 31. August 1961 bis 30. September 1961. Einsprachen erfolgten keine. Die Gemeindeversammlung hat dem Plan am 4. Oktober 1961 einstimmig zugestimmt. In formeller Beziehung ist festzustellen, dass die Gemeinde Hessigkofen kein eigenes Baureglement besitzt. Es fehlen deshalb die Grundlagen zur Einführung des Bauplanverfahrens. Die Gemeinde hat diesen Formmangel dadurch zu beheben, dass sie folgenden Satz während 30 Tagen öffentlich auflegt und sodann von der Gemeindeversammlung und vom Regierungsrat genehmigen lässt: "Die Gemeinde ist befugt, die nach der kantonalen Gesetzgebung möglichen Bebauungspläne und Bauvorschriften zu erlassen."

Es wird <u>beschlossen</u>:

1. Dem speziellen Bebauungsplan im Bereiche der Liegenschaften der landwirtschaftlichen Genossenschaften Hessigkofen sowie der vorgesehenen Strassenverlegung mit Festlegung der neuen Baulinien wird die Genehmigung erteilt. Die Einwohnergemeinde Hessigkofen wird angewiesen, der kantonalen Planungsstelle mindestens 3 auf Leinwand aufgezogene Pläne zur Anbringung der Genehmigungs-

vermerke einzutragen.

2. Die Einwohnergemeinde Hessigkofen ist gehalten, den rechtlichen Grundsatz zur Einführung des Bauplanverfahrens aufzulegen, beschliessen und genehmigen zu lassen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	" 14.--
	Fr. 38.-- (St. Nr. 1446) NN

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Gemeinde Hessigkofen (2)
Baukommission der Gemeinde Hessigkofen (2)
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation vom 1. Satz von Ziff. 1 des Dispositivs)